

Merkblatt

für das Förderprogramm „100% WLAN-Strategie – Komplementärförderung zur Beschleunigung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Einrichtungen nach § 8 Abs. 8 SGB XI (kurz: 100% WLAN-Strategie – Komplementärförderung)“ des Freistaates Bayern

1. Gegenstand der Förderung

Entsprechend § 8 Abs. 8 SGB XI fördert die Pflegeversicherung die Anschaffung von digitaler und technischer Ausrüstung. Gefördert werden bis zu 40 % der durch die Pflegeeinrichtungen verausgabten Mittel. Pro Pflegeeinrichtung ist höchstens ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 12.000 Euro möglich.

Ergänzend zur Förderung der Pflegeversicherung wird im Rahmen der „100% WLAN-Strategie - Komplementärförderung“ des Freistaates Bayern eine Komplementärförderung in Höhe von weiteren 12.000 Euro und maximal 40% der verausgabten Mittel gewährt.

Grundlage für die Förderung sind die „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Abs. 8 SGB XI zur Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen vom 08.04.2019, geändert durch Beschluss vom 12.07.2023“ sowie die „Orientierungshilfe des Bundesministeriums für Gesundheit sowie der Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene“.

2. Antragsteller

Ambulante und stationäre nach § 71 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen, die in Bayern betrieben werden.

3. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist die Vorlage des Zuwendungsbescheides der für den Vollzug des Bundesförderprogramms zuständigen Pflegekasse, der nach dem 01.04.2025 erlassen wurde sowie ggf. die Vorlage von weiteren sich aus dem EU-Beihilferecht ergebenden Unterlagen (siehe hierzu auch nachfolgend die Erläuterungen unter 4.2).

4. Hinweise zum Verfahren

4.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Pflege.

4.2 Die Bewilligungsbehörde prüft in jedem einzelnen Förderfall, ob eine Beihilfe im Sinne des Europäischen Beihilferechts vorliegt und ob diese bejahendenfalls unter den nachfolgend genannten Regelungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen und somit von der Notifizierungspflicht befreit ist. Die Bewilligungsbehörde prüft in diesem Fall, ob die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 (DAWI-De-minimis-Verordnung), des Beschlusses 2012/21/EU (DAWI-Freistellungsbeschluss) oder der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-Verordnung) vorliegen. Sofern eine DAWI-De-minimis-Beihilfe oder De-minimis-Beihilfe in Betracht kommt, hat der Antragsteller eine De-minimis-Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben. Dem Antragsteller wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung oder der De-mi-

nimis-Verordnung eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. Diese ist vom Antragsteller zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Der Antragssteller wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung oder des DAWI-Freistellungsbeschlusses mit der jeweiligen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

4.2 Der vollständige Antrag ist unter Verwendung des im Internetauftritt der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks mit den unter Nr. 3 genannten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

4.2 Die abschließende Festsetzung der Höhe der Zuwendung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der durch die Pflegekasse geprüften Abrechnung, die gleichzeitig den Verwendungsnachweis für die Komplementärförderung darstellt.

5. Hinweis

Um die Digitalisierung in den bayerischen Pflegeeinrichtungen zu beschleunigen und die Einrichtungen finanziell zu entlasten bzw. die Umlage der Kosten auf die Pflegebedürftigen zu reduzieren, stellt der Freistaat Bayern befristet bis 31.12.2027 einen Betrag in Höhe von 15 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Zuwendung wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Zuwendung aus dem Programm stellt eine freiwillige Leistung dar und kann nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Antrag kann deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden.

6. Kontaktdaten und Informationen

Bayerisches Landesamt für Pflege

Mildred-Scheel-Str. 4

92224 Amberg

E-Mail: digitale-versorgung@lfp.bayern.de

<https://www.lfp.bayern.de/digitalisierung-in-stationaeren-und-ambulanten-pflegeeinrichtungen/>